

Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises

*unter Berücksichtigung der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises vom 13.07.2015
(Kreistagsbeschluss K 110-07/15 vom 17.06.2015)*

Der Landkreis Saale-Holzland-Kreis erlässt aufgrund der §§ 98, 87 Abs. 2, 114, 76 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) sowie dem Kreistagsbeschluss K 451-21/13 vom 11.12.2013 folgende Betriebssatzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „DLB-SHK“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.564,59 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind
 1. die Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 2. die Wahrnehmung aller mit der Straßenbaulast des Saale-Holzland-Kreises entsprechend des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Der Eigenbetrieb kann wirtschaftliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die in einem organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Aufgaben stehen.

§ 3

Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

- a) Werkleitung (§ 4)
- b) Werkausschuss (§ 5)
- c) Kreistag (§ 6)
- d) Landrat (§ 7).

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und seinen zwei Stellvertretern.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige, verantwortliche Leitung des Betriebes, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. Vergabe von Aufträgen im Sinne von § 31 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) von bis zu 100.000 Euro,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV) die 25 % des Ansatzes, höchstens aber einen Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten,
4. Stundungen Niederschlagung und Erlass der dem Eigenbetrieb zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 Euro,
5. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet,
6. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 10.000 Euro,
7. Personaleinsatz,
8. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Landrates nach § 107 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere
 - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 und bei Angestellten, deren Entgeltgruppe dieser Besoldungsgruppe entspricht;
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Werkausschusses oder des Landrates bedarf.
9. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses vor.

(4) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(5) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung wird mit Zustimmung des Werkausschusses durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Kreistag oder der Landrat zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die mindestens den Betrag von 50.000 Euro übersteigen; im Höchstfall aber 500.000 Euro im Einzelfall betragen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs. 3 ThürEBV) ab einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen ab einem Betrag von 50.000 Euro vor.
4. Vergabe von Aufträgen im Sinne von § 31 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro,
5. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von mehr als 10.000 Euro,
6. Klageerhebung sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes überschreitet,
7. Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro,
8. Den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,

4. Die Gewährung von Krediten des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis,
5. Beschlussfassung über Investitionsmaßnahmen an Kreisstraßen und Brücken im Rahmen des Haushaltsplanes des Landkreises,
6. Beschlussfassung über Umstufungsmaßnahmen an Kreisstraßen;
7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
8. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
10. die Rückzahlung von Eigenkapital,
11. Festsetzung von Abgaben, privatrechtlichen Entgelten und Gebühren,
12. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs.3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 500.000 Euro je Einzelfall übersteigen,
13. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§15 Abs.5 ThürEBV), die den Betrag von 500.000 Euro übersteigen,
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Landkreis der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
15. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Landrates

(1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebes, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen des Landratsamtes

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamtes gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Landkreis in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung müssen zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises öffentlich bekannt zu geben.

§ 10 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es gelten die Vorschriften der ThürEBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Landrat an den Werkausschuss vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr.

§ 13 In-Kraft-treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises vom 17.02.1999 außer Kraft.

Eisenberg, den 07.01.2014
Saale-Holzland-Kreis


Heller
Landrat

